

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 7 (1860)

35 (28.8.1860)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-506511](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-506511)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljahr. Pränumer.-Preis: 3 $\frac{3}{4}$ gr.

1860. Dienstag, 28. August. **N r . 35.**

Bekanntmachungen.

1) Die Bänke und öffentlichen Wasserzüge in der Stadt und im Stadtgebiet sind zur Vermeidung von Brüchen bis zum 3. Septbr. d. J. gehörig von Unkraut und Gestrüpp zu reinigen.

(1860 August 24.)

2) Als Gemeindeglied ist aufgenommen: Arbeiter Johann Friedrich Rose aus Appenwehe.

3) Gefunden: 1 Scheere, 1 Schürze, 1 Paar Unterärmel und 2 Gummibänder.

Ein Proceß um die Königswürde.

Man wundert sich vielleicht, daß das kleine Gemeindeblatt einen so gewichtigen Fall, wie ihn die Ueberschrift verheißt, in das Bereich seiner sich sonst nicht über Angelegenheiten der Gemeinde Oldenburg erhebenden Mittheilungen zieht; man denkt vielleicht, daß, da die Zeitungen von einem solchen das Schicksal der Völker entscheidenden Rechtsstreite Nichts vermelden, eine alte Chronik ans Licht gezogen sei, um den Stoff zu einem Lückenbüßer herzugeben, oder daß es sich um eine Geschichte aus der andern Hemisphäre, spielend in einem bisher unbekanntem Königreiche, handle. Doch Alle, welche so denken, schießen weit vorbei. (Der Fall, um den es sich handelt, entschuldige diesen vulgären Ausdruck.) Sie werden finden, daß das Gemeindeblatt wohl ein wenig aus dem Reichthum der Stadt Oldenburg hinaustritt, sich aber doch nicht sehr überhebt oder seinem Berufe untreu wird, da es ihm doch wohl gestattet sein mag, sich auch einmal in andern Gemeinden umzuschauen. Deßhalb zur Sache!

Ein vorigjähriges Heft der „Monatsschrift für deutsches Städte- und Gemeindegewesen“ schreibt aus Breslau:

„Ein eigenthümlicher, ja ein Proceß, wie er wohl noch in der Welt nicht dagewesen, hat hier begonnen: ein Proceß um die

Königswürde! Um manche Königskrone freilich ward schon processirt vor dem Forum der Weltgeschichte; ja um die Würde eines Schützenkönigs wogt der Streit an hundert Orten alljährlich mit Pulver und Blei; der jetzt darum erhobene aber ist ein veritablem Rechtsstreit, nicht auf das Ordale eines glücklichen Schusses berufend, sondern ein stadtgerichtlicher Proceß in optima forma. Die Sache ist diese: Der Schuhmachermeister Rosinsky hat beim diesjährigen Breslauer Königsschießen den besten Schuß gethan. Magistrat aber hält dies Geschick oder diese Geschicklichkeit nicht für genügend, dem Prätendenten zum Throne — zur „Königswürde“, sondern nur zur Krone — zur „Prämie“ zu verhelfen; er stützt auf die neue östliche Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 die Forderung, daß Prätendent außer einem besten Schusse auch den mindestens einjährigen selbstständigen Betrieb seines Gewerbes nachweisen müsse, während R. sich erst seit December v. J. in demselben befindet. Die Stadtverordneten haben sich der entgegengesetzten Ansicht, welche nur Nachweis eines einjährigen Aufenthalts am Orte der That fordert, zugewandt, und der Kronprätendent selbst hat auf Grund regulativischer Bestimmungen vom 26. und 30. Juni 1853 Protest eingelegt und den Rechtsweg beschritten, zumal der Magistrat bei Zuerkennung der „Ritterwürde“ (für die 2 nächstbesten Schüsse) jene ausschließende Forderung nicht geltend gemacht habe.“

Es werden sodann die einschlagenden Bestimmungen des Näheren mitgetheilt, hier sei nur zum besseren Verständniß der Sache daraus Folgendes erwähnt. Nach den desfälligen Mittheilungen läßt die Breslauer Schützenordnung vom 5. Mai 1846 im §. 6. zur Theilnahme am Königsschießen „jeden unbescholtenen Breslauer Einwohner“ zu, König oder Ritter werden und die damit verbundenen Beneficien, 72 Thlr. und goldene Denkmünze für den König (silberne Denkmünze u. für die Ritter) erhalten kann aber nur, „wer das Breslauer Bürgerrecht besitzt;“ in Ermangelung dessen gewährt der beste Schuß nur Anrecht auf die aus den Einlagen (à 20 Sgr.) gebildeten Prämien. Mit Juli 1853 ist die neue östliche Städteordnung in Kraft getreten, und es ist jener §. 6. durch die erwähnten regulativischen Bestimmungen von 26—30. Juni 1853 dahin geändert, daß „wer die Bedingungen nicht erfüllt, welche zur Erwerbung des Bürgerrechts nach der Städteordnung von 1808 erforderlich waren“, nur Anrecht auf die Einlageprämien, nicht auf die Königs- und Ritterwürde habe. Die Städteordnung von 1808 bestimmt, daß das Bürgerrecht Niemandem versagt werden darf, welcher in der Stadt, worin er solches zu erlangen wünscht, sich häuslich niedergelassen hat und von unbescholtenem Rufe ist.“ Der Bescheid des Magistrats an Rosinsky besagt, daß „zur Königs- und Rit-

terwürde nur Breslauer Bürger gelangen können“, Rosinsky aber das dortige Bürgerrecht noch nicht besitze, da er erst seit December des vorhergehenden Jahres und nicht seit einem Jahre sein Gewerbe selbstständig betreibe. Dabei wird in letzterer Beziehung Bezug genommen auf §. 5. der Städteordnung vom 30. Mai 1853. Es hat demnach ein Anderer die Würde nebst den Beneficien erhalten, „nachdem“, wie es in der betr. Mittheilung ferner heißt, „bereits der Umstand, daß die ressortirenden Magistratsmitglieder, wahrscheinlich in Folge der darüber entstandenen Zweifel, nicht wie „„seit undenklichen Zeiten““ auf dem Wahlplatze nach Beendigung des Schießens erschienen, um die Tapfersten zu decoriren und zu proclamiren, in den betreffenden Kreisen große Mißstimmung erzeugt hatte.“

Nach einer Notiz in dem diesjährigen Augusthefte der oben erwähnten Monatschrift hat der klagende Kronprätendent, Schumachermeister Rosinsky, wenn auch erst kurz vor Ablauf des Jahres seiner Regierung, in beiden Instanzen gewonnen und somit neben der Würde auch die Prämien erstritten. Daran knüpfen sich nun, wie es in der betr. Notiz heißt, „die gewichtvollen und ernstesten weiteren Fragen: aus wessen Säckel denn nun die abermalige Prämienzahlung (denn die eine hat ja der Concurrenzkönig bereits empfangen) fließen solle, und ob der Bestätigte damit auch das Recht resp. die Pflicht erworben habe, einen Königsschmaus zu veranstalten?“

M I E R L E I.

Classensteuerepflichtig sind im städtischen Bezirke etwa 5000 Personen. Reclamationen sind erhoben von 168 Personen, (darunter 70 Militairpersonen, bei welchen es sich größtentheils um Principienfragen handelt.)

Die Classensteuer aus dem städtischen Bezirk bringt etwa monatlich	850 Thlr.
Die Einkommensteuer	1080 „

Großh. Regierung hat nach einem desfälligen Rescripte vom 16. August d. J. die Erlaubniß zur Vornahme einer Hauscollecte in den evangelischen Gemeinden des Herzogthums für den Bau einer evangelischen Kirche zu Brake, jedoch nur in der Weise gestattet, daß Gaben für diesen Zweck in verschlossenen Büchsen gesammelt werden dürfen. Das Nähere wird in einer demnächst vom Großh. Oberkirchenrath zu erlassenden Bekanntmachung enthalten sein.

Nach den eingereichten Fremdenzetteln sind von den Gast- und Bergswirthen der Stadt Oldenburg

im Januar	1860 an	2714	Fremde	: 3839	Nachtquartiere,
"	Februar	"	"	: 2514	"
"	März	"	"	: 3701	"
"	April	"	"	: 3013	"
"	Mai	"	"	: 3630	"
"	Juni	"	"	: 5137	"

Zusammen in den ersten

6 Monaten d. J. an 17,121 Fremde : 21,834 Nachtquartiere ertheilt worden.

Verzeichniß des vom 1. Mai 1859 bis 30. April 1860 geschlachteten Viehes.

		Ochsen.	Kälber.	Schweine.	Schafe.	Lämmer.
1859.	im Monat Mai . . .	107	606	31	6	8
"	" Juni . . .	124	545	22	114	8
"	" Juli . . .	143	360	13	276	2
"	" August . . .	157	236	13	334	15
"	" September . . .	157	324	35	262	106
"	" October . . .	164	340	38	222	194
"	" November . . .	199	306	144	77	1
"	" December . . .	128	293	277	13	5
1860.	" Januar . . .	99	260	372	1	—
"	" Februar . . .	86	404	104	1	—
"	" März . . .	94	611	68	—	—
"	" April . . .	82	745	48	1	1

Beleuchtungstabelle für den Monat September:

1860 September.	Volle Beleuchtung.		Theilweise Beleuchtung.	
	Uhr.	Uhr.	Uhr.	Uhr.
1—6.	keine		keine	
7.	7 ³ / ₄ —9 ³ / ₄		keine	
8.	7 ³ / ₄ —11		keine	
9.	7 ³ / ₄ —11		11—1	
10.	7 ³ / ₄ —11		11—3	
11.	7 ³ / ₄ —11		11—4 ¹ / ₂	
12—16.	7 ¹ / ₂ —11		11—4 ¹ / ₂	
17—20.	7 ¹ / ₄ —11		11—4 ¹ / ₂	
21. 22.	7 ¹ / ₄ —11		11—5	
23.	keine		8—5	
24.	keine		9—5	
25.	keine		10—5	
26.	keine		11—5	
27—30.	keine		keine	

Verantwortlicher Redacteur: W. Ph. von Schrenck.
 Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.